

Satzung über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 50 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GVBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), des § 8 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 7 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), sowie des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für Wahlen sowie der Antragsteller für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Diese Satzung befreit bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnispflicht.

(2) Sichtwerbung im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Schilder, Tafeln und Plakate sowie sonstige Einrichtungen zur Aufnahme von Plakaten oder Postern einschließlich der Großflächenwerbeanlagen.

(3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes).

(4) Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg, der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften der Wahlgesetze, wonach während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten sind.

(5) Von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleiben sicherheitsbehördliche Maßnahmen im Einzelfall, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht, Gebührenfreiheit

(1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für das Erlaubnisverfahren gelten die Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.

(3) Sondernutzungsgebühren werden für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht erhoben. Soweit die Benutzung einer Erlaubnis bedarf, ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gebührenfrei.

§ 3

Zulässige Dauer der Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße

(1) Sichtwerbung für Wahlen ist bis zu drei Monaten vor dem Wahltag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

(2) Für Nachwahlen und Wiederholungswahlen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe des Satzes 2. Ist eine Nachwahl oder eine Wiederholungswahl auf einen oder mehrere Wahlbezirke beschränkt, ist Sichtwerbung für Wahlen nur in dem Wahlbezirk oder den Wahlbezirken zulässig, in dem oder denen die Wahl nachgeholt oder wiederholt wird.

(3) Soweit nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eine Stichwahl erforderlich ist, verlängert sich die zulässige Dauer der Sichtwerbung; die Sichtwerbung ist in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Stichwahl von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

(4) Sichtwerbung für Volksinitiativen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren ist während der Dauer der Sammlung von Unterschriften zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Unterschriftensammlung von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

(5) Sichtwerbung für Volksbegehren ist während der Dauer der Eintragsfrist zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Eintragsfrist von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

(6) Sichtwerbung für Volksentscheide und Bürgerentscheide ist bis zu drei Monaten vor dem Abstimmungstag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abstimmungstag von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

(7) Soweit die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung der Erlaubnis bedarf, wird diese entsprechend der in Absatz 1 bis 6 geregelten zulässigen Dauer auf Zeit erteilt.

(8) Im Falle einer Stichwahl gilt eine erteilte Erlaubnis zur Sichtwerbung bis zum Ablauf der in Absatz 3 Halbsatz 2 bestimmten Frist fort; dies gilt nicht, soweit in der Erlaubnis die Verlängerung der Frist aus Anlass einer Stichwahl ausgeschlossen wurde.

(9) Die in Absatz 1 bis 6 geregelte zulässige Dauer der Sichtwerbung gilt auch für die in dieser Satzung bestimmte erlaubnisfreie Benutzung.

§ 4 **Erlaubnisfreie Sichtwerbung an** **Lichtmasten auf öffentlichen Straßen**

(1) Das Anbringen von Sichtwerbung in Form von Plakaten ist während der in § 3 bestimmten zulässigen Dauer an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Lichtmasten mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten erlaubnisfrei. Die erlaubnisfreie Sichtwerbung in Form von Plakaten ist unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 bis 8 anzubringen und spätestens mit Beginn nach Maßgabe des § 5 gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

(2) Das Anbringen von Plakaten ist verboten

1. an Lichtmasten auf Verkehrsinseln,
2. an Lichtmasten auf dem Magdeburger Ring einschließlich der Auf- und Abfahrten,
3. an Lichtmasten unmittelbar vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen; einzuhalten ist
 - a. ein Mindestabstand von 30 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen mit Lichtzeichenanlage,
 - b. ein Mindestabstand von 20 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen ohne Lichtzeichenanlage,wobei der Abstand jeweils von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten zu messen ist,
4. an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
5. an Lichtmasten auf dem Domplatz, vor der Grünen Zitadelle (Hundertwasserhaus), vor dem Kloster Unser Lieben Frauen, auf dem Alten Markt, vor der Johanniskirche sowie auf Teilen der sich im Umfeld der genannten Örtlichkeiten befindlichen öffentlichen Straßen; die Verbotsbereiche werden in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Auszügen aus der Stadtgrundkarte dargestellt,
6. an Lichtmasten, an denen sich Elemente der Lichterwelt Magdeburg befinden.

Für das Anbringen von Plakaten an den in Satz 1 genannten Lichtmasten wird auch keine Erlaubnis erteilt.

(3) Die zur Sichtwerbung verwendeten Plakate dürfen die Abmessungen des Papierformates DIN A1 (Breite 594 mm und Höhe 841 mm) nicht überschreiten. Plakate der Größe DIN A1 sind im Hochformat an den Lichtmasten anzubringen. Plakate von geringerer Größe dürfen im Querformat angebracht werden, wenn deren Breite 594 mm nicht überschreitet.

(4) Die Plakate sind an den Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, anzubringen. Für das Anbringen ist nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial wie Kabelbinde aus Plastik zu verwenden.

(5) Jede politische Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber darf nur jeweils ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringen. Ein Doppelplakat muss so beschaffen sein, dass beide Plakate in derselben Höhe angebracht sind. Für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(6) In Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) darf jede politische Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber nur an jedem vierten Lichtmast ein Plakat oder Doppelplakat anbringen; dies trifft insbesondere für die Lichtmasten im Nordabschnitt des Breiten Weges zwischen Ernst-Reuter-Allee und Universitätsplatz zu. Für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen der zur Fahrbahn weisenden Plakataußenkante und dem Lot über der äußeren Fahrbahnbegrenzung).

(8) Sofern Lichtmasten über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, überlassen wurden, darf die Sichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Plakate sind über vorhandenen Einrichtungen anzubringen.

§ 5

Anzeige der erlaubnisfreien Sichtwerbung

(1) Die erlaubnisfreie Sichtwerbung im Sinne von § 4 ist gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt oder zur Niederschrift anzuzeigen. Eine nicht formgerechte Anzeige gilt als nicht erstattet.

(2) Die Sichtwerbung für Wahlen hat für politische Parteien der Vorstand des für die Sichtwerbung verantwortlichen Gebietsverbandes anzuzeigen. Die Anzeige kann auch ein besonders Beauftragter erstatten, soweit diesem vom Vorstand diese Verfahrenshandlung übertragen wurde; die Übertragung ist nachzuweisen. Für Wählergruppen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Sichtwerbung für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide haben die beteiligungsberechtigten Vertrauenspersonen anzuzeigen.

(4) Die Sichtwerbung für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide haben die Personen anzuzeigen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(5) Einzelbewerber und die in Absatz 3 und 4 genannten Personen haben neben ihrem Vor- und Familiennamen ihre ladungsfähige Anschrift anzugeben.

§ 6 Weitere Verbote

Das Anbringen von Plakaten ist verboten

1. an Bäumen und Baumschutzgittern,
 2. an Zäunen,
 3. an Brückengeländern,
 4. an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen der Verkehrsbetriebe,
- soweit sich diese Einrichtungen auf einer öffentlichen Straße befinden.

§ 7 Sonstige Pflichten der Werbenden

(1) Die Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten.

(2) Sichtwerbung, die entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht ist, ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen oder nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung anzubringen. Insbesondere sind Plakate, die nach dem Anbringen die in § 4 Absatz 4 Satz 1 bestimmte Mindesthöhe unterschreiten, unverzüglich in der Mindesthöhe anzubringen oder zu entfernen.

(3) Beschädigte oder heruntergerissene Sichtwerbung ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

§ 8 Befugnisse der Landeshauptstadt Magdeburg

(1) Wird eine öffentliche Straße durch Sichtwerbung ohne Erlaubnis benutzt oder wird Sichtwerbung entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht oder entgegen § 7 nicht entfernt, richten sich die erforderlichen Anordnungen nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.

(2) Sichtwerbung kann ohne Aufforderung von einer öffentlichen Straße entfernt werden, sofern

1. Sichtwerbung beschädigt oder herunter gerissen wurde oder
2. durch Sichtwerbung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet oder erschwert werden kann.

(3) Die Herausgabe und Verwertung oder Vernichtung der durch die Landeshauptstadt Magdeburg von einer öffentlichen Straße entfernten Sichtwerbung richten sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Sichtwerbung vor Beginn der zulässigen Dauer auf einer öffentlichen Straße aufstellt oder anbringt,
2. entgegen § 3 Sichtwerbung nicht bis zum Ablauf der bestimmten Frist von einer öffentlichen Straße entfernt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Plakate an den in dieser Vorschrift genannten Lichtmasten anbringt,
4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Plakate an Lichtmasten anbringt, die die Abmessungen des Papierformates DIN A1 überschreiten,
5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Plakate der Größe DIN A1 nicht im Hochformat an Lichtmasten anbringt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 Plakate im Querformat an Lichtmasten anbringt, deren Breite 594 mm überschreitet,
7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Plakate niedriger als in der dort bestimmten Mindesthöhe anbringt,
8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 für das Anbringen kein nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial verwendet,
9. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 mehr als ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringt,
10. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 in Fußgängerzonen Plakate oder Doppelplakate anbringt, ohne die dort bestimmte Abstandsregelung (nur an jedem vierten Lichtmast) einzuhalten,
11. entgegen § 4 Absatz 7 den Sicherheitsabstand zur Fahrbahnbegrenzung nicht einhält,
12. entgegen § 4 Absatz 8 mit der Sichtwerbung eine andere zulässige Nutzung beeinträchtigt oder Plakate nicht über vorhandenen Einrichtungen anbringt,
13. entgegen § 5 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
14. entgegen § 6 Sichtwerbung an den genannten Einrichtungen anbringt,
15. entgegen § 7 seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen - Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung - vom 30. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nummer 31 vom 16. November 2007, außer Kraft.